

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Schöppenstedt

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und deren Räumlichkeiten wird vom Rat der Stadt Schöppenstedt folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Nutzungsgegenstand / Nutzungsberechtigte

Die Stadt Schöppenstedt ist Eigentümerin der Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen Eitzum, Samleben und Schliestedt.

Nutzungsgegenstand sind die Dorfgemeinschaftsräume einschließlich Thekenbereich nebst Nebenräumen (Küche und Toilettenanlagen), der Eingangsbereich sowie das gesamte Inventar.

Der Nutzungsgegenstand steht insbesondere den Einwohnern der Stadt Schöppenstedt zur Benutzung nach Anmeldung der Veranstaltung zur Verfügung. Darüber hinaus können die örtlichen Vereine, Verbände und ähnliche Personenvereinigungen im Bereich der Stadt Schöppenstedt den Nutzungsgegenstand für ihre Zwecke in Anspruch nehmen.

Die Räumlichkeiten können zur Erfüllung bestimmter Aufgaben (Sitzungen, Wahlen usw.) durch die Stadt bzw. Samtgemeinde Elm-Asse bei Bedarf ebenfalls in Anspruch genommen werden.

Kommerzielle Veranstaltungen sind nicht zugelassen.

§ 2

Anmeldung einer Benutzung

Die Nutzungsberechtigten (§1) haben bei dem jeweiligen Ortsbeauftragten der Stadt Schöppenstedt für eine beabsichtigte Nutzung der Räume eine Anmeldung vorzunehmen. Für die Benutzung ist die Reihenfolge der Anmeldung maßgeblich. Die Benutzungsgenehmigung ist für die Räume und Einrichtungen wird in Form eines Nutzungsvertrages erteilt. Darüber hinaus wird die Genehmigung von einer schriftlichen Haftungserklärung dem Nutzungsberechtigten ausgehändigt, wie sie in der Anlage enthalten ist.

Die ordnungsgemäße Übergabe und Abnahme der Räume und Einrichtungen erfolgt durch den jeweiligen Ortsbeauftragten bzw. durch einen Beauftragten der Stadt Schöppenstedt.

§ 3

Verhalten in den Räumen, Regelung zur Reinigung

Die Haftung der Nutzer richtet sich nach der gesondert abzugebenden Haftungserklärung im Nutzungsvertrag.

Die Nutzung ist so vorzunehmen, dass nachbarschaftsrechtliche Interessen nicht beeinträchtigt werden (keine unzumutbaren Ruhestörungen bzw. Lärmbelästigung; Einhaltung gesetzlicher Vorschriften).

Die Nutzungsberechtigten sind zu schonender Behandlung der Räume und Einrichtungen sowie des Inventars verpflichtet.

Das Inventar und das gebrauchte Geschirr ist nach der Nutzung sorgfältig zu reinigen.

Die Räumlichkeiten sind besenrein vom Nutzer zu hinterlassen. Für die Reinigung wird eine Reinigungsgebühr erhoben, die mit dem Benutzungsentgelt und der Kautions fällig ist.

Es obliegt den Nutzern, Veranstaltungen der GEMA zur Abgeltung der musikalischen Urheberrechte anzumelden.

Die Nutzer haben bei einem Bierausschank bestehende Brauereiabnahmeverpflichtungen einzuhalten. Die Abgabe von Speisen und Getränken erfolgt in alleiniger Verantwortung der Nutzer.

Das Rauchen ist in allen Dorfgemeinschaftshäusern der Stadt Schöppenstedt aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens verboten. Es ist nicht möglich bei Feiern etc. einen Raum als Raucherraum zu erklären. Beim Rauchen vor einem der Dorfgemeinschaftshäuser ist auf die Nachtruhe ab 22.00 Uhr zu achten.

Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe sind ab 22.00 Uhr alle Fenster und Türen der Dorfgemeinschaftshäuser geschlossen zu halten. Musikanlagen sind so zu bedienen, dass ab 22.00 Uhr nur noch Zimmerlautstärke in und am jeweiligen Dorfgemeinschaftshaus herrscht, damit die Anlieger nicht belästigt werden.

Im Übrigen ist darauf zu achten, dass auch außerhalb des der Dorfgemeinschaftshäuser (beispielsweise Garten, Parkplatz) jegliche Lärmbelästigung unterbleibt.

§ 4

Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser wird ein privatrechtliches Entgelt nach folgenden Sätzen erhoben:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Dorfgemeinschaftsräume
im Ortsteil Eitzum
für Einwohner der Stadt Schöppenstedt
für Auswärtige | 130,00 €
180,00 € |
| 2. Dorfgemeinschaftsräume
im Ortsteil Sambleben
für Einwohner der Stadt Schöppenstedt
für Auswärtige | 130,00 €
180,00 € |
| 3. Dorfgemeinschaftsräume inkl. Küche
im Ortsteil Schliestedt
für Einwohner der Stadt Schöppenstedt | |
| a) großer Raum | 90,00 € |
| b) kleiner Raum | 70,00 € |
| c) gesamtes DGH | 130,00 € |
| für Auswärtige | |
| a) großer Raum | 125,00 € |
| b) kleiner Raum | 100,00 € |
| c) gesamtes DGH | 180,00 € |

Zuzüglich wird eine Reinigungsgebühr i.H.v. 40,00 € erhoben.

Für die Nutzung der Räumlichkeiten eines halben Tages wird jeweils die Hälfte des jeweiligen Benutzungsentgeltes/Reinigungsgebühr erhoben.

Darüber hinaus wird mit der Benutzungsgenehmigung eine Kautions in Höhe des jeweiligen Benutzungsentgeltes fällig. Die Stadt behält sich im Einzelfall das Recht auf Festsetzung einer höheren Kautions vor.

Das Benutzungsentgelt einschließlich der Kautions ist vor Beginn - **spätestens 14 Tage** - vor der Veranstaltung an die Samtgemeinde Elm-Asse zugunsten der Stadt Schöppenstedt zu überweisen. Bei ordnungsgemäßer Übergabe des Nutzungsgegenstandes nach der Nutzung wird die Kautions dem Nutzer innerhalb von 14 Tagen zurückgezahlt. Erfolgt keine Absage -spätestens 14 Tage - vor der Veranstaltung gilt das Benutzungsentgelt entsprechend als Stornogebühr.

§ 5

Befreiung von den Benutzungsentgelten

Benutzer, die die Dorfgemeinschaftshäuser regelmäßig in Anspruch nehmen (Dauernutzer) sind von der Entrichtung eines Entgeltes nach § 4 befreit.

Als Dauernutzer sind z. Zt. anerkannt:

1. im Ortsteil **Eitzum**

- Tischtennisverein Eitzum
- Gesangverein Eitzum
- Ev. Luth. Kirchengemeinde Eitzum
- Freiwillige Feuerwehr Eitzum
- Frauenhilfe Eitzum
- Brieftauben Reisevereinigung „Elm-Asse“
- Interessengemeinschaft Eitzum

2. im Ortsteil **Sambleben**

- Seniorenkreis Sambleben
- Freiwillige Feuerwehr Sambleben
- FC Sambleben
- Schützenverein Sambleben

3. im Ortsteil **Schliestedt**

- Freiwillige Feuerwehr Schliestedt
- Sportverein Schliestedt
- Ev.Luth. Kirchengemeinde Schliestedt
- Frauenhilfe Schliestedt
- Arbeitsgemeinschaft Schliestedt
- Feldmarkinteressentschaft Schliestedt
- Jagdgenossenschaft Schliestedt

§ 6

Haftungsausschluss

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die den Nutzungsberechtigten aus der Inanspruchnahme der Dorfgemeinschaftshäuser erwachsen.

Bei Unfällen haftet die Stadt nur, wenn ihr hinsichtlich der Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Dorfgemeinschaftshäusern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke und ähnliche Gegenstände) wird ausgeschlossen.

§ 7

Folgen des Verstoßes gegen die Benutzungsordnung

Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann durch die Stadt von der weiteren Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft der Verwaltungsausschuss.

§ 8
Änderung der Benutzungsordnung

Änderungen der Benutzungsordnung bleiben vorenthalten. Zuständig ist der Rat; im Falle der Anerkennung von Dauernutzern im Sinne des § 5 der Verwaltungsausschuss.

§ 9
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt in dieser Fassung am 01.04.2019 in Kraft; sie tritt an die Stelle der Benutzungsordnung vom 10.01.2013 einschließlich Änderungen.

Schöppenstedt, den 25.03.2019

Der Stadtdirektor

(Apel)